



---

Abteilung II  
B-1214/2025

## Urteil vom 18. September 2025

---

Besetzung

Richterin Kathrin Dietrich (Vorsitz),  
Richter Christoph Errass, Richter Pietro Angeli-Busi,  
Gerichtsschreiber Roger Mallepell.

---

Parteien

**A.** \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer,  
gegen

**Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion,**  
Vorinstanz,

**Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern**  
**(LANAT),**  
Erstinstanz.

---

Gegenstand

Schlussabrechnung Direktzahlungen 2023  
(...).

**Sachverhalt:****A.**

**A.a** A. \_\_\_\_\_ bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Ganzjahresbetrieb in der Gemeinde (...).

**A.b** Am 4. Dezember 2023 eröffnete das Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern (Abteilung Direktzahlungen) A. \_\_\_\_\_ die Schlussabrechnung für das Beitragsjahr 2023. Aufgrund von verschiedenen festgestellten Mängeln wurden die Direktzahlungen 2023 um Fr. 2'020.– gekürzt.

**A.c** Am 13. Dezember 2023 erhob A. \_\_\_\_\_ beim Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern Einsprache gegen diese Direktzahlungskürzung.

**A.d** Mit Einspracheentscheid vom 24. Juni 2024 wies das Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern die Einsprache ab. Gleichzeitig erhöhte es den Kürzungsbetrag auf Fr. 3'260.–. Das Amt beurteilte die Kritik von A. \_\_\_\_\_ an der Direktzahlungskürzung als unbegründet. Im Übrigen habe es bei der Prüfung der Einsprache festgestellt, dass es den A. \_\_\_\_\_ im Bereich des (...) vorgeworfenen Mangel in der Schlussabrechnung vom 4. Dezember 2023 irrtümlich nicht berücksichtigt habe. Zudem habe die Schlussabrechnung eine Beanstandung im Bereich des (...) versehentlich nicht als Wiederholungsfall behandelt. Wegen diesen beiden nicht ordnungsgemäss erfolgten Kürzungen sei der Kürzungsbetrag in der Schlussabrechnung um Fr. 1'240.- zu tief ausgefallen. A. \_\_\_\_\_ sei mit Informationsschreiben vom 23. April 2024 entsprechend vororientiert worden. Dabei habe ihm das Amt angeboten, die Einsprache zurück zu ziehen. Am 10. Mai 2024 habe A. \_\_\_\_\_ schriftlich mitgeteilt, an der Einsprache festzuhalten.

**A.e** Der Einspracheentscheid vom 24. Juni 2024 wurde A. \_\_\_\_\_ gemäss den vorliegenden Akten am 2. Juli 2024 am Postschalter zugestellt. Die Rechtsmittelbelehrung am Ende des Einspracheentscheids weist darauf hin, dass eine Beschwerde dagegen innert 30 Tagen seit Zustellung geführt werden kann.

**B.**

**B.a** Am 14. August 2024 (Datum der Postübergabe) erhob A.\_\_\_\_\_ bei der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern Beschwerde gegen den Einspracheentscheid des Amtes für Landwirtschaft und Natur vom 24. Juni 2024.

A.\_\_\_\_\_ wies einleitend darauf hin, dass er sich für die Verspätung entschuldige. Sie seien auf der Alp und hätten das Datum verpasst.

Weiter betonte A.\_\_\_\_\_, dass er die Erhöhung der Direktzahlungskürzung nicht korrekt finde. Auch seien die Tiere nicht so stark verschmutzt gewesen. Vielleicht seien sie unten am Bauch ein bisschen schmutzig gewesen. Im vergangenen Jahr sei A.\_\_\_\_\_ im (Spital) und danach in der Reha in (...) gewesen. Er wolle mit der vorliegenden Eingabe auch eine Beschwerde gegen B.\_\_\_\_\_ (...) anhängig machen. Dieser habe "alles geplant", wisse schon lange "was oben läuft", mache aber nichts. Das sei Betrug und Diebstahl.

**B.b** Mit Instruktionsverfügung vom 22. August 2024 wies die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion A.\_\_\_\_\_ darauf hin, dass fristgebundene Eingaben gemäss Art. 42 Abs. 2 des Bernischen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG-BE; BSG 155.21) vor Ablauf der Frist der Behörde, der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden müssten. Es handle sich um eine gesetzliche Verwirkungsfrist, die ein Eintreten bei Verspätung nur unter Vorbehalt der Fristwiederherstellung erlaube. Dass A.\_\_\_\_\_ auf der Alp gewesen sei, sei kein Grund für eine Wiedereinsetzung gemäss Art. 43 Abs. 2 VRPG-BE. In der Beilage übermittelte die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion A.\_\_\_\_\_ eine vorbereitete Rückzugserklärung und gab ihm Gelegenheit, die Beschwerde durch die Unterzeichnung derselben bis am 12. September 2024 zurückzuziehen.

**B.c** Weiter qualifizierte die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion die Vorwürfe von A.\_\_\_\_\_ gegen B.\_\_\_\_\_ (vgl. unter Bst. B.a) in der Instruktionsverfügung vom 22. August 2024 als aufsichtsrechtlicher Natur. Diese Vorwürfe seien unabhängig von einer Frist entgegenzunehmen und von der zuständigen Aufsichtsbehörde zu behandeln. Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion leitete die Eingabe von A.\_\_\_\_\_ vom 14. August 2024 daher diesbezüglich zur Behandlung als aufsichtsrechtliche Anzeige an das zuständige Amt für Landwirtschaft und Natur weiter (Dispositiv-Ziffer 3 der Instruktionsverfügung vom 22. August 2024).

Dieses teilte A.\_\_\_\_\_ mit Schreiben vom 22. Oktober 2024 mit, dass der aufsichtsrechtlichen Anzeige keine weitere Folge gegeben werde. Die Aufsichtsbehörde sei zum Schluss gekommen, dass die von A.\_\_\_\_\_ beanstandete telefonische Aussage des B.\_\_\_\_\_, wonach es bei einem Rückzug der Einsprache vom 13. Dezember 2023 keine Direktzahlungskürzung gebe, korrekt gewesen sei. Auch bestünden keine Anhaltspunkte dafür, dass B.\_\_\_\_\_ von einem "Landhandel auf (...)" gewusst habe oder gar in diesen involviert gewesen sei.

**B.d** Mit Schreiben vom 17. September 2024 teilte A.\_\_\_\_\_ der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion mit, dass er die Rückzugserklärung (vgl. unter Bst. B.b) nicht unterschreibe. Er habe nichts verpasst, da er einen Unfall habe. Als Beilage übermittelte A.\_\_\_\_\_ der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion drei Arztzeugnisse (vgl. im Einzelnen nachfolgend unter E. 5.11).

**B.e** Mit Instruktionsverfügung vom 11. Oktober 2024 forderte die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion A.\_\_\_\_\_ auf, ihr bis am 1. November 2024 detaillierte Arztzeugnisse einzureichen, welche darlegen, weshalb es ihm unmöglich gewesen sei, die Beschwerdefrist einzuhalten.

**B.f** Darauf reichte A.\_\_\_\_\_ der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion mit Schreiben vom 31. Oktober 2024 einerseits die drei am 17. September 2024 bereits eingereichten Arztzeugnisse erneut ein. Andererseits legte er dem Schreiben drei weitere Arztzeugnisse bei (vgl. im Einzelnen nachfolgend unter E. 5.8).

**B.g** Am 17. Januar 2025 fällt die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion den Beschwerdeentscheid. Das Dispositiv lautet wie folgt:

- "1. Das sinngemässe Gesuch um Wiederherstellung der Beschwerdefrist wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.
2. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
3. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch Parteikosten gesprochen.
4. [Eröffnung]."

**C.**

**C.a** Am 24. Februar 2025 (Datum Poststempel) erhebt A. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführer) Beschwerde gegen den Beschwerdeentscheid der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern (nachfolgend: Vorinstanz) vom 17. Januar 2025 an das Bundesverwaltungsgericht.

Der Beschwerdeführer beantragt sinngemäss, dass der angefochtene Entscheid ohne Auferlegung von Verfahrenskosten zu seinen Lasten aufgehoben und die Vorinstanz verpflichtet werde, auf die Beschwerde vom 14. August 2024 gegen den Einspracheentscheid des Amtes für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern (nachfolgend: Erstinstanz) vom 24. Juni 2024 einzutreten (vgl. unter Bst. A.d, B.a). Ob der Beschwerdeführer darüber hinaus auch eine inhaltliche Überprüfung der Direktzahlungskürzung 2023 durch das Bundesverwaltungsgericht beantragt, ist unklar.

Der Beschwerdeführer bringt sein Unverständnis über den angefochtenen Entscheid zum Ausdruck, habe er doch Beweise dazugelegt bzw. später eingereicht. Er könne nichts dafür, sei in der Rehaklinik gewesen und habe weder (...) noch (...) können. Für (...) habe er verschiedene Therapien bekommen.

Weiter bezieht sich der Beschwerdeführer auf verschiedene Beilagen, welche er zusammen mit der Beschwerde einreicht (darunter einen notariell beurkundeten [...]) und äussert sich zu den Eigentumsverhältnissen des Grundstücks "auf der Alp". Er könne beweisen, dass dieses Grundstück ihm gehöre und B. \_\_\_\_\_ ihn die ganze Zeit belogen habe. Der Beschwerdeführer habe "so viele Jahre den (...)" verloren und auch (...) erlitten.

**C.b** Die Erstinstanz und die Vorinstanz beantragen am 14. März 2025 und 1. April 2025 die Abweisung der Beschwerde. Die Vorinstanz verweist zur Begründung auf den angefochtenen Entscheid. Aus der Beschwerde gingen ihres Erachtens keine neuen Erkenntnisse hervor.

**C.c** Mit abschliessender Stellungnahme vom 23. April 2025 hält der Beschwerdeführer an seiner Darstellung fest und betont, dass er von verschiedenen Gerichten, Anwälten und Behörden nicht korrekt behandelt worden sei.

**C.d** Auf die weiteren Ausführungen der Verfahrensbeteiligten sowie die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den rechtlichen Erwägungen Bezug genommen.

### **Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:**

#### **1.**

**1.1** Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt unter anderem Beschwerden gegen Verfügungen letzter kantonalen Instanzen, soweit ein Bundesgesetz dies vorsieht (Art. 31 i.V.m. Art. 33 Bst. i des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht [Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32] i.V.m. Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021]).

**1.2** Gemäss Art. 166 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (LwG, SR 910.1) kann gegen Verfügungen letzter kantonalen Instanzen, die in Anwendung des LwG und seiner Ausführungsbestimmungen ergangen sind, beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Beim angefochtenen Entscheid der Vorinstanz vom 17. Januar 2025 handelt es sich um einen solchen letztinstanzlichen kantonalen Entscheid, dem die Landwirtschaftsgesetzgebung und damit öffentliches Recht des Bundes zu Grunde liegt und der eine Verfügung im Sinne von Art. 5 Abs. 2 VwVG darstellt (Art. 62 i.V.m. Art. 64 Bst. b und Art. 76 Abs. 3 VRPG-BE [zitiert unter Bst. B.b]). Eine Ausnahme gemäss Art. 166 Abs. 2 LwG liegt hier nicht vor.

**1.3** Das Bundesverwaltungsgericht ist damit zur Behandlung der vorliegenden Streitsache zuständig.

**1.4** Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen und ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt. Er hat zudem ein als schutzwürdig anzuerkennendes Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung, weshalb er zur Beschwerde legitimiert ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG).

**1.5** Der angefochtene Entscheid begrenzt den möglichen Streitgegenstand. Vor dem Bundesverwaltungsgericht kann nur streitig sein, was die Vorinstanz überhaupt entschieden hat bzw. zu entscheiden gehabt hätte. Streitgegenstand in einem Beschwerdeverfahren gegen einen Nichteintretensentscheid ist somit grundsätzlich einzig die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht auf die bei ihr erhobene Beschwerde nicht eingetreten ist. Alles andere liegt ausserhalb des Streitgegenstandes (zum Ganzen: BGE 135 II 38 E. 1.2; BGE 133 II 35 E. 2; Urteil des BGer 2C\_11/2025 vom 10. Januar 2025 E. 3.3; Urteil des BGer 9C\_619/2023 vom 11. Oktober 2023 E. 3.1).

**1.5.1** Vorliegend hat die Vorinstanz das sinngemässe Gesuch des Beschwerdeführers um Wiederherstellung der Beschwerdefrist abgewiesen, soweit sie darauf eintrat (Dispositiv-Ziffer 1 des angefochtenen Entscheids). Gestützt darauf ist die Vorinstanz auf die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen den Einspracheentscheid der Erstinstanz vom 24. Juni 2024 nicht eingetreten (Dispositiv-Ziffer 2 des angefochtenen Entscheids). Verfahrenskosten hat die Vorinstanz keine erhoben. Auch sprach sie keine Parteikosten zu (Dispositiv-Ziffer 3 des angefochtenen Entscheids).

**1.5.2** Da die Vorinstanz auf die Beschwerde des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist, hat sie die Direktzahlungskürzung 2023 sowie die Mängel, auf welchen diese Direktzahlungskürzung beruht, nicht inhaltlich überprüft. Auch die Vorwürfe des Beschwerdeführers gegenüber B. \_\_\_\_\_ bilden nicht Gegenstand des angefochtenen Entscheids. Denn die Vorinstanz hat auch diese Vorwürfe nicht geprüft, sondern bereits am 22. August 2024 zur Behandlung als aufsichtsrechtliche Anzeige an die Aufsichtsbehörde weitergeleitet (vgl. unter Bst. B.c).

**1.5.3** Sollte der Beschwerdeführer mit der vorliegenden Beschwerde nicht nur die Aufhebung des angefochtenen Entscheids und Rückweisung der Angelegenheit zum inhaltlichen Entscheid an die Vorinstanz beantragen, sondern darüber hinaus auch eine inhaltliche Überprüfung der Direktzahlungskürzung 2023 durch das Bundesverwaltungsgericht, geht sein Antrag über den Streitgegenstand hinaus. Diesbezüglich kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. Dasselbe gilt mit Bezug auf die Vorbringen des Beschwerdeführers zu den offenbar strittigen Eigentumsverhältnissen des Grundstücks "auf der Alp". Nicht Gegenstand des vorliegend angefochtenen Entscheids bilden auch die Vorwürfe, welche der Beschwerdeführer gegenüber B. \_\_\_\_\_ sowie gegenüber anderen Personen und Behörden zum Ausdruck bringt. Auch darauf kann nachfolgend nicht weiter eingegangen werden.

**1.6** Der angefochtene Entscheid vom 17. Januar 2025 wurde dem Beschwerdeführer gemäss seinen unbestritten Angaben am 27. Januar 2024 zugestellt. Er hat die Beschwerde vom 24. Februar 2024 somit fristgerecht erhoben. Die Beschwerde erfolgte formgerecht und der Kostenvorschuss wurde rechtzeitig geleistet (Art. 50, Art. 52 und Art. 63 Abs. 4 VwVG).

Auf die Beschwerde ist daher – unter dem Vorbehalt der zuvor erwähnten Einschränkungen (E. 1.5.3) – einzutreten.

## **2.**

**2.1** Mit der Beschwerde vor Bundesverwaltungsgericht können die Verletzung von Bundesrecht (Art. 49 Bst. a VwVG) – einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens – sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 49 Bst. b VwVG) gerügt werden. Die Rüge der Unangemessenheit ist unzulässig, wenn – wie vorliegend – eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat (Art. 49 Bst. c VwVG).

**2.2** Der Begriff des Bundesrechts umfasst die von den Bundesorganen erlassenen Rechtsnormen aller Erlassstufen, insbesondere die Bundesverfassung, die Bundesgesetze sowie die verschiedenen Arten von Verordnungen (BGE 133 I 201 E. 1). Indessen kann das Bundesverwaltungsgericht mangels entsprechender Kognition grundsätzlich nicht überprüfen, ob kantonales Recht richtig angewandt worden ist oder nicht.

**2.3** Ausnahmsweise kann jedoch auch die Verletzung von kantonalem (Verfahrens-)Recht gerügt werden, nämlich dann, wenn dieses im Zusammenhang mit der Anwendung von Bundesrecht verfassungswidrig in Verletzung des Willkürverbots (Art. 9 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999; BV, SR 101) angewandt worden ist. Prüfungsmassstab bleibt aber das Bundesrecht (BVGE 2016/8 E. 5.3, Urteil des BVGer B-1767/2024 vom 7. Juli 2025 E. 3.1, m.w.H.).

### **3.**

**3.1** Es ist unbestritten und durch die vorliegenden Akten belegt, dass der Einspracheentscheid der Erstinstanz vom 24. Juni 2024 dem Beschwerdeführer am 2. Juli 2024 zugestellt wurde. Darauf hat der Beschwerdeführer die Beschwerde gegen den Einspracheentscheid nach übereinstimmenden Angaben am 14. August 2024 der Post übergeben. Neben der Vorinstanz geht auch der Beschwerdeführer selbst davon aus, dass die Beschwerde an die Vorinstanz somit verspätet war (vgl. unter Bst. B.a).

**3.2** Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Sachverhaltsfeststellung oder Rechtsfehler der Vorinstanz im Zusammenhang mit der Berechnung des Fristenlaufs bestehen nicht. Insbesondere sehen die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Bern im Unterschied zur bundesrechtlichen Regelung keinen Fristenstillstand vom 15. Juli bis und mit 15. August in Form von "Gerichtsferien" vor (vgl. MICHEL DAUM, in: Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, 2. Aufl. 2020, Art. 41 N. 8; Art. 46 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 [Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110] und Art. 22a Bst. b VwVG sowie das Urteil des BGer 9C\_685/2023 vom 23. April 2024 E. 2.2.4.3, m.H.). Auch ein Eröffnungsmangel ist nicht ersichtlich. Namentlich hat die Erstinstanz den Beschwerdeführer in der Rechtsmittelbelehrung des Einspracheentscheids korrekt auf die Beschwerdefrist von 30 Tagen seit der Zustellung aufmerksam gemacht.

**3.3** Im Folgenden ist daher mit den Verfahrensbeteiligten davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer die gesetzliche Frist von 30 Tagen zur Einreichung einer Beschwerde gegen den Einspracheentscheid der Erstinstanz vom 24. Juni 2024 versäumt hat.

#### 4.

**4.1** Für das Verfahren vor der Vorinstanz ist die Wiederherstellung einer versäumten Frist in Art. 43 Abs. 2 VRPG-BE (zitiert unter Bst. B.b) geregelt. Nach dieser kantonalen Bestimmung wird eine versäumte Frist wiederhergestellt, wenn eine Partei unverschuldeterweise abgehalten worden ist, fristgerecht zu handeln, und sie unter Angabe des Grunds innert 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses darum ersucht sowie die versäumte Rechtshandlung nachholt.

**4.2** Der Beschwerdeführer erachtet diese Voraussetzungen sinngemäss als erfüllt. Damit macht er eine unrichtige Anwendung kantonalen Verfahrensrechts geltend, welche das Bundesverwaltungsgericht vorliegend nur auf Willkür hin überprüfen kann (E. 2.3).

**4.3** Die Vorinstanz begründet die Abweisung des sinngemässen Gesuchs des Beschwerdeführers um Wiederherstellung der Beschwerdefrist im angefochtenen Entscheid vom 17. Januar 2025 zusammenfassend wie folgt:

Der vom Beschwerdeführer ursprünglich angerufene Umstand, dass er "auf der Alp" gewesen sei, sei kein Grund für eine Wiedereinsetzung gemäss Art. 43 Abs. 2 VRPG-BE. Dafür genügten auch Arztzeugnisse, welche lediglich allgemein über den Gesundheitszustand informieren, nicht. Ein Arztzeugnis müsse zwingend darlegen, weshalb und inwiefern die Person die fristwahrende Handlung aus gesundheitlichen Gründen nicht habe vornehmen und auch nicht jemand anderen damit habe betrauen können (m.H. auf VGE 100.2017.297U vom 1. November 2017 E. 3.1, BVR 2005 S. 281 E. 2.3). Mit der Bescheinigung einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit sei das Hindernis noch nicht nachgewiesen (m.H. auf das Urteil des BGer 6B\_28/2017 vom 23. Januar 2018 E. 1.3).

Keines der vom Beschwerdeführer eingereichten Arztzeugnisse lege dar, weshalb und inwiefern er die fristwahrende Handlung aus gesundheitlichen Gründen nicht hätte vornehmen und auch nicht jemand anderes damit hätte betrauen können. Stattdessen informierten diese Arztzeugnisse lediglich allgemein über den Gesundheitszustand. Dies genüge den Anforderungen von Art. 43 Abs. 2 VRPG-BE an eine Wiederherstellung der Beschwerdefrist nicht.

Konkret würden die drei Arztzeugnisse, welche der Beschwerdeführer am 17. September 2024 eingereicht habe, dem Beschwerdeführer ohne Erwähnung von weiteren Details eine vollständige Arbeitsunfähigkeit vom

(...) Juli 2024 bis zum (...) Oktober 2024 wegen Unfall attestieren. Die vom Beschwerdeführer am 31. Oktober 2024 zusätzlich eingereichten Arztzeugnisse attestierten ihm eine vollständige Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit vom (...) Juni 2023 bis zum (...) August 2023. In diesem Zeitraum sei die Beschwerdefrist aber noch gar nicht gelaufen. Die am 31. Oktober 2024 zusätzlich eingereichten Arztzeugnisse seien deshalb vorliegend nicht von Bedeutung.

Der Beschwerdeführer habe die Beschwerde vom 14. August 2024 daher verspätet eingereicht. Auf die Beschwerde sei somit nicht einzutreten. Dies gelte unabhängig davon, ob der Beschwerdeführer die 30-tägige Frist, innert welcher Gesuche um Fristwiederherstellung gemäss Art. 43 Abs. 2 VRPG-BE einzureichen seien, eingehalten habe.

## **5.**

Nachfolgend ist zu prüfen, ob die Vorinstanz das sinngemässe Gesuch des Beschwerdeführers um Wiederherstellung der Beschwerdefrist in Verletzung des Willkürverbots (Art. 9 BV) und damit verfassungswidrig abgewiesen hat.

**5.1** Willkür in der Rechtsanwendung liegt vor, wenn der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft (BGE 138 I 305 E. 4.3). Dass eine andere Lösung ebenfalls als vertretbar oder gar zutreffender erscheint, genügt nicht (BGE 144 I 113 E. 7.1 m.H.).

**5.2** Die von der Vorinstanz zur Anwendung gebrachte kantonale Bestimmung (Art. 43 Abs. 2 VRPG-BE) entspricht grundsätzlich der bundesrechtlichen Regelung für die Wiederherstellung einer versäumten Frist. So setzt auch eine Fristwiederherstellung gemäss dem Bundesrecht voraus, dass die betroffene Partei unverschuldeterweise abgehalten worden ist, fristgerecht zu handeln, und sie unter Angabe des Grunds innert 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses darum ersucht sowie die versäumte Rechtshandlung nachholt (Art. 50 Abs. 1 BGG und Art. 24 Abs. 1 VwVG). Für die nachfolgende Willkürprüfung kann daher die einschlägige Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Bundesrecht herangezogen werden.

**5.3** Gemäss dieser Rechtsprechung ist die Wiederherstellung einer Frist gestützt auf Art. 24 Abs. 1 VwVG nur bei klarer Schuldlosigkeit der betroffenen Prozesspartei und ihrer Vertretung zu gewähren, das heisst, wenn die Partei oder ihr Vertreter auch bei gewissenhaftem Vorgehen nicht rechtzeitig hätten handeln können (BGE 149 IV 97 E. 2.1; Urteile des BGer 2C\_1011/2021 vom 31. Oktober 2022 E. 4.4; 2C\_177/2019 vom 22. Juli 2019 E. 4.2.1; 2C\_699/2012 vom 22. Oktober 2012 E. 3.2). In Frage kommt objektive Unmöglichkeit zeitgerechten Handelns wie beispielsweise bei Naturkatastrophen, Militärdienst oder schwerwiegender Erkrankung, oder subjektive Unmöglichkeit, wenn zwar die Vornahme einer Handlung, objektiv betrachtet, möglich gewesen wäre, die betroffene Person aber durch besondere Umstände, die sie nicht zu vertreten hat, am Handeln gehindert worden ist. In Betracht kommen hier insbesondere unverschuldete Irrtumsfälle (Urteile des BGer 2C\_177/2019 vom 22. Juli 2019 E. 4.2.1; 2C\_1096/2013 vom 19. Juli 2014 E. 4.1; 2C\_699/2012 vom 22. Oktober 2012 E. 3.2).

**5.4** Praxisgemäss ist ein strenger Massstab anzuwenden. Ein auf Unachtsamkeit zurückzuführendes Versehen stellt kein unverschuldetes Hindernis dar (Urteile des BGer 2C\_1011/2021 vom 31. Oktober 2022 E. 4.4; 2C\_177/2019 vom 22. Juli 2019 E. 4.2.1; vgl. auch BGE 143 V 312 E. 5.4.1). Die entschuldigenden Umstände sind vom Gesuchsteller zu beweisen (Urteil des BGer 2C\_722/2021 vom 25. Oktober 2021 E. 3.4.2; STEFAN VOGEL, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2. Aufl. 2019, Art. 24 N. 18; RENÉ WIEDERKEHR/CHRISTIAN MEYER/ANNA BÖHME, VwVG Kommentar, Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren und weiteren Erlassen, 2022, Art. 24 N. 4; ANDRÉ MOSER, et al., Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl. 2022, S. 99 Rz. 2.140).

**5.5** Im Urteil 6B\_28/2017 vom 23. Januar 2018, auf welches sich die Vorinstanz beruft (E. 4.3), hat das Bundesgericht in der Erwägung 1.3 zudem bestätigt, dass Krankheit gemäss der Rechtsprechung ein unverschuldetes Hindernis nach Art. 50 Abs. 1 BGG darstellen kann, "sofern sie derart ist, dass sie den Rechtssuchenden davon abhält, innert Frist zu handeln oder dafür einen Vertreter beizuziehen." Weiter hat das Bundesgericht erwogen, dass die Erkrankung den Rechtssuchenden davon abhalten muss, selber innert Frist zu handeln oder eine Drittperson mit der Vornahme der Prozesshandlung zu betrauen. Dass es sich so verhält, muss mit einschlägigen Arztzeugnissen belegt werden, "wobei die blosser Bestätigung eines Krankheitszustandes und regelmässig selbst einer vollständigen Arbeits-

unfähigkeit zur Anerkennung eines Hindernisses im Sinne von Art. 50 Abs. 1 BGG nicht genügt" (Urteil des BGer 6B\_28/2017 vom 23. Januar 2018 E. 1.3 m.w.H.; so kürzlich etwa auch das Urteil des BGer 6B\_176/2025 vom 24. März 2025 E. 3.2).

**5.6** Mit Blick auf diese höchstrichterliche Rechtsprechung geht die Vorinstanz zunächst ohne Weiteres zu Recht davon aus, dass der Beschwerdeführer mit seinem ursprünglichen Hinweis, er sei "auf der Alp" gewesen, die hohen Anforderungen an eine Fristwiederherstellung nicht erfüllt hat. Indem die Vorinstanz in dieser Erklärung kein unverschuldetes Hindernis erblickt hat, die Beschwerde fristgerecht einzureichen, ist die Vorinstanz nicht in Willkür verfallen.

**5.7** Der Beschwerdeführer beruft sich im Übrigen auf die Arztzeugnisse, welche er der Vorinstanz am 17. September 2024 ein- und am 31. Oktober 2024 aufforderungsgemäss nachgereicht hat (vgl. unter Bst. B.d, B.f). Mit diesen Arztzeugnissen habe er die nötigen Beweise vorgelegt.

**5.8** Bei den am 31. Oktober 2024 nachgereichten Arztzeugnissen handelt es sich um folgende:

- Arztzeugnis des Spitals (...) vom (...) Juni 2023. Es bescheinigt dem Beschwerdeführer einen Untersuch in diesem Spital am (...) sowie eine Arbeitsunfähigkeit von 100% infolge Krankheit ab dem (...) Juni 2023 bis am (...) Juli 2023.
- Arztzeugnis des Spitals (...) vom (...) Juli 2023. Dieses bestätigt, dass der Beschwerdeführer am (...) in diesem Spital untersucht wurde und attestiert ihm eine Arbeitsunfähigkeit von 100% infolge Krankheit ab dem (...) Juni 2023 bis am (...) Juli 2023.
- Arztzeugnis des Spitals (...) vom (...) August 2023. Damit wird eine Untersuchung des Beschwerdeführers am (...) sowie eine Arbeitsunfähigkeit von 100% infolge Krankheit ab dem (...) August 2023 bis am (...) August 2023 bestätigt.

**5.9** Die Vorinstanz weist somit zutreffend darauf hin, dass die am 31. Oktober 2024 nachgereichten Arztzeugnisse dem Beschwerdeführer eine vollständige Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit vom (...) Juni 2023 bis am (...) August 2023 attestieren. Ausgehend davon folgerte die Vorinstanz willkürfrei, dass die 30-tägige Beschwerdefrist gegen den Einspracheentscheid vom 24. Juni 2024 während dieser Phase der Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers noch gar nicht gelaufen ist. Daher kann der Beschwerdeführer mit diesen Arztzeugnissen nicht beweisen, dass er unverschuldeterweise abgehalten worden ist, die Beschwerdefrist einzuhalten. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer im Jahr 2023 im Spital (...) war, ist hierfür offensichtlich nicht von Belang.

**5.10** Die Vorinstanz hat den am 31. Oktober 2024 nachgereichten Arztzeugnissen demnach zu Recht keine Bedeutung als Beweismittel für das sinngemässe Gesuch um Wiederherstellung der Beschwerdefrist zuerkannt.

**5.11** Die am 17. September 2024 eingereichten Arztzeugnisse haben den folgenden Inhalt:

- Arztzeugnis der (Name Arztpraxis) vom (...) August 2024. Es bescheinigt dem Beschwerdeführer eine unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit von 100% während (...) Tagen ab dem (...) Juli 2024 bis am (...) August 2024.
- Arztzeugnis der (Name Arztpraxis) vom (...) August 2024. Es attestiert dem Beschwerdeführer eine unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit von 100% von (...) Tagen ab dem (...) August 2024 bis am (...) September 2024. Dieses Arztzeugnis ist nicht unterschrieben.
- Arztzeugnis der (Name Arztpraxis) vom (...) September 2024. Es bescheinigt dem Beschwerdeführer eine unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit von 100% von (...) Tagen ab dem (...) September 2024 bis am (...) Oktober 2024.

**5.12** Die Vorinstanz geht somit übereinstimmend mit der tatsächlichen Situation willkürfrei davon aus, dass (auch) diese Arztzeugnisse lediglich allgemein über den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers informieren. Auskunft darüber, weshalb und inwiefern es dem Beschwerdeführer aus gesundheitlichen Gründen unmöglich gewesen sein soll, die Beschwerde selbst fristwährend einzureichen oder zumindest eine Drittperson damit zu betrauen, geben sie nicht. Insbesondere ist den Arztzeugnissen nicht zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer während der Beschwerdefrist, wie von ihm behauptet (vgl. unter Bst. C.a), weder (...) noch (...) konnte.

**5.13** Für die Beurteilung eines Wiederherstellungsgesuchs kommt es gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts in besonderem Masse auf Art und Umfang einer gesundheitsbedingten Verhinderung an, so dass sich der Rechtssuchende nicht darauf beschränken kann, den Behörden – wie vorliegend – ein unbegründetes Arztzeugnis einzureichen. Vielmehr ist "zwingend erforderlich, dass im Zeugnis dargelegt wird, weshalb und inwiefern der Betroffene die fristwahrende Handlung aus gesundheitlichen Gründen nicht vornehmen und auch nicht jemand anderen damit betrauen konnte" (Urteil des BGer 2A.429/2004 vom 3. August 2004 E. 2; vgl. in diesem Sinne auch die Urteile des BGer 5A\_118/2022 vom 15. März 2022 E. 2, 5A\_39/2022 vom 28. Januar 2022 E. 2 und 6B\_230/2010 vom 15. Juli 2010 E. 2.2).

**5.14** Dass die Vorinstanz dem Beschwerdeführer unter diesen Umständen mit der Instruktionsverfügung vom 11. Oktober 2024 aufgefordert hat, detaillierte Arztzeugnisse nachzureichen, welche belegen, weshalb es ihm unmöglich gewesen sei, die Beschwerdefrist einzuhalten (vgl. unter Bst. B.e), ist folgerichtig. Damit hat sich die Vorinstanz in Übereinstimmung mit der vorstehend beschriebenen Rechtsprechung zu Recht auf den Standpunkt gestellt, dass die vom Beschwerdeführer eingereichten Arztzeugnisse zu pauschal gehalten sind, um als Nachweis für ein unverschuldetes Nichteinhalten der Beschwerdefrist zu genügen. Ein willkürliches Verhalten ist im Vorgehen der Vorinstanz nicht zu erkennen.

**5.15** Im Übrigen fällt auf, dass die am 17. September 2024 eingereichten Arztzeugnisse den Beschwerdeführer erst ab dem (...) Juli 2024 für vollständig arbeitsunfähig erklären (E. 5.11). Der Einspracheentscheid der Erstinstanz wurde dem Beschwerdeführer aber bereits am 2. Juli 2024 zugestellt (E. 3.1), worauf die 30-tägige Beschwerdefrist zu laufen begann. Da die vom Beschwerdeführer vorgebrachte Arbeitsunfähigkeit somit nur während einem Teil der Beschwerdefrist bestand, lässt sich aus den vorliegenden unbegründeten Arztzeugnissen erst recht kein unverschuldetes Hindernis ableiten.

**5.16** Insgesamt besteht kein Grund zur Annahme, dass die Vorinstanz Art. 43 Abs. 2 VRPG-BE krass verletzt und das kantonale Verfahrensrecht somit verfassungswidrig in Verletzung des Willkürverbots angewandt hat. Die Abweisung des sinngemässen Gesuchs des Beschwerdeführers um Wiederherstellung der Beschwerdefrist durch die Vorinstanz ist insofern nicht zu beanstanden.

## **6.**

Somit bleibt es dabei, dass der Beschwerdeführer die Beschwerde vom 14. August 2024 gegen den Einspracheentscheid der Erstinstanz vom 24. Juni 2024 verspätet eingereicht hat. Die Beschwerde des Beschwerdeführers erweist sich daher als unbegründet und ist abzuweisen, soweit auf sie eingetreten werden kann.

## **7.**

**7.1** Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer als unterliegende Partei die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühr bemisst sich nach Umfang und Schwierigkeit der Streitsache, Art der Prozessführung und finanzieller Lage der Parteien (Art. 63 Abs. 4bis VwVG; Art. 2 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Im vorliegenden Fall ist die Gerichtsgebühr auf Fr. 1'000.– festzusetzen. Zur Bezahlung der Verfahrenskosten wird nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils der geleistete Kostenvorschuss in gleicher Höhe verwendet.

**7.2** Der Beschwerdeführer hat als unterliegende Partei keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG; Art. 7 Abs. 1 VGKE). Vorinstanzen sind in der Regel nicht entschädigungsberechtigt (Art. 7 Abs. 3 VGKE).

**Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:**

**1.**

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.

**2.**

Die Verfahrenskosten von Fr. 1'000.– werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Der einbezahlte Kostenvorschuss wird nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zur Bezahlung der Verfahrenskosten verwendet.

**3.**

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

**4.**

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, die Vorinstanz, die Erstinstanz, das Bundesamt für Landwirtschaft BLW und an das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF.

Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen.

Die vorsitzende Richterin:

Der Gerichtsschreiber:

Kathrin Dietrich

Roger Mallepell

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 48 Abs. 1 BGG). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG).

Versand: 1. Oktober 2025

Zustellung erfolgt an:

- den Beschwerdeführer (Gerichtsurkunde)
- die Vorinstanz (Ref-Nr. [...]; Gerichtsurkunde)
- die Erstinstanz (Gerichtsurkunde)
- das Bundesamt für Landwirtschaft BLW (Gerichtsurkunde)
- das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF (Gerichtsurkunde)